



Kirchenpflege

Christkatholische Sozialberatung Zürich

Reglement (gültig ab 1.1.2010)

1. Bei der christkatholischen Kirchengemeinde Zürich besteht eine Anlaufstelle für finanzielle Hilfe sowie für Sozialinformation und -beratung. Die Zuständigkeit liegt bei der Kirchenpflege, die einen Ausschuss bildet, welcher in der Regel die Gesuche bearbeitet und darüber selbst entscheidet.
2. Der Ausschuss besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern der Kirchenpflege, des Pfarrkonvents und mindestens einer externen Fachperson.
3. Jedes Gesuch soll sorgfältig geprüft werden. Die notwendigen Abklärungen werden durch den Ausschuss vorgenommen. Diejenige Person, die das Gesuch entgegengenommen hat, kann zur Vornahme der Abklärungen beigezogen werden, selbst wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses ist.
4. Die Mitglieder des Ausschusses sowie die vom Ausschuss beigezogenen Personen unterstehen der Schweigepflicht gemäss Art. 13 der Kirchenordnung.
5. Die Hilfe ist in der Regel subsidiär; andere mögliche Hilfsquellen sollten vorgängig abgeklärt oder bereits genutzt sein. Bei Bedarf sollen Gesuchstellende Hinweise auf Institutionen und Organisationen erhalten, die flankierende Massnahmen gewähren können.
6. Unterstützt werden in erster Linie Mitglieder der christkatholischen Kirchengemeinde Zürich und der dazugehörenden Diasporagebiete. Zudem können unterstützt werden deren nächste Angehörige (wie Ehepartner und Ehepartnerinnen, minderjährige Kinder, sowie bei mind. 5jähriger Beziehung Konkubinatspartner und Konkubinatspartnerinnen, auch von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften), selbst wenn diese nicht christkatholisch sind.
Finanzielle Zuwendungen aus der Sozialberatung für Gesuchstellende aus einem weiteren Kreis bedürfen eines Beschlusses der Kirchenpflege.

7. In Fällen, die Kinder betreffen, kann das Schweizerische Christkath. Kinder- und Jugendhilfswerk angefragt werden.
8. Bei neu zugezogenen Gemeindemitgliedern muss mit den Seelsorgenden der vorherigen Kirchgemeinde Kontakt aufgenommen werden, um die das Gesuch betreffende Situation näher abzuklären. Das schriftliche Einverständnis der Gesuchstellenden dazu muss vorliegen; andernfalls kann keine Leistung erbracht werden.
9. Unterstützungen sollen pro Jahr und Fall einen Viertel der Vorjahreseinkünfte der Sozialberatung nicht übersteigen. Abweichungen davon müssen von der Kirchenpflege beschlossen werden.
10. Die Kasse wird durch einen von der Kirchenpflege jährlich festgelegten Betrag geüfnet. Hinzu kommen Legate und Spenden. Es wird ein separates Konto geführt und in der Jahresrechnung der Kirchgemeinde ausgewiesen.
11. Im Jahresbericht der Kirchgemeinde wird jeweils ein Bericht über die Arbeit des Ausschusses veröffentlicht.
12. Das vorliegende Reglement wurde am 24. November 2009 durch die christkath. Kirchenpflege Zürich verabschiedet und tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Damit werden die Statuten des christkatholischen Hilfsvereins, der laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 2009 aufgelöst wurde, ersetzt.

Zürich, 24. November 2009

U. Stolz
Der Präsident

Dr. R. Bisang
Der Aktuar